

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. GVZe - 0075/16 vom 07.03.2016
über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
für das Sonstige Sondergebiet „Strandnahversorgung und Fischerei“
- von der Waldstraße bis zum Promenadenplatz- der Gemeinde Zempin**

1.

Für das im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

| | |
|-----------|------------------------|
| Gemarkung | Zempin |
| Flur | 2 |
| Flurstück | 22/4 teilweise |
| Fläche | rd. 800 m ² |

hat die Gemeindevertretung Zempin in der öffentlichen Sitzung am 07.03.2016 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Sonstige Sondergebiet „Strandnahversorgung und Fischerei“ - von der Waldstraße bis zum Promenadenplatz beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 2 reicht von der Waldstraße bis zum Strandhauptzugang. Es wird im Norden durch die Ostsee, im Westen durch Waldflächen und die Strandstraße, im Süden durch die Waldstraße und im Osten durch Waldflächen und eine Bungalowsiedlung begrenzt.

Als Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird eine dreieckige Gehölzfläche südlich des Küstenradwanderweges, westlich des Salzhüttenweges und östlich der Strandstraße festgelegt.

Für die Fläche wurde bereits eine Waldumwandlung durchgeführt.

2.

Folgende **Planungsziele** werden mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 verfolgt:

Es werden zwei Baufelder für die Errichtung baulicher Anlagen der Strandnahversorgung zuzüglich ebenerdiger Terrassenflächen ausgewiesen.

Als zulässige Strandnahversorgungseinrichtungen werden ein Imbiss und eine kleinteilige Einzelhandelseinrichtung für die Strandnahversorgung (z. B. für Badeartikel, Strandtextilien, Bücher und Zeitschriften) definiert.

Das erste Baufeld wird im Bereich des vorhandenen Zeitungskiosks festgesetzt. Die örtliche Festlegung des zweiten Baufeldes erfolgt anhand der Vermessung und der Abstimmung mit den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung eines minimalen Eingriffs in den Gehölzbestand sowie außerhalb der unterirdischen Anlagen (ehemaliger Bunker) im nördlichen Bereich.

Für die zusätzlichen Versiegelungen wird eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Die bei der Bebauung einzuhaltenden Festsetzungen sind textlich festzusetzen.

3.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

4.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der 2. Planänderung berührten Behörden, Sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

5.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.


P. Zeplin
Bauamtsleiterin



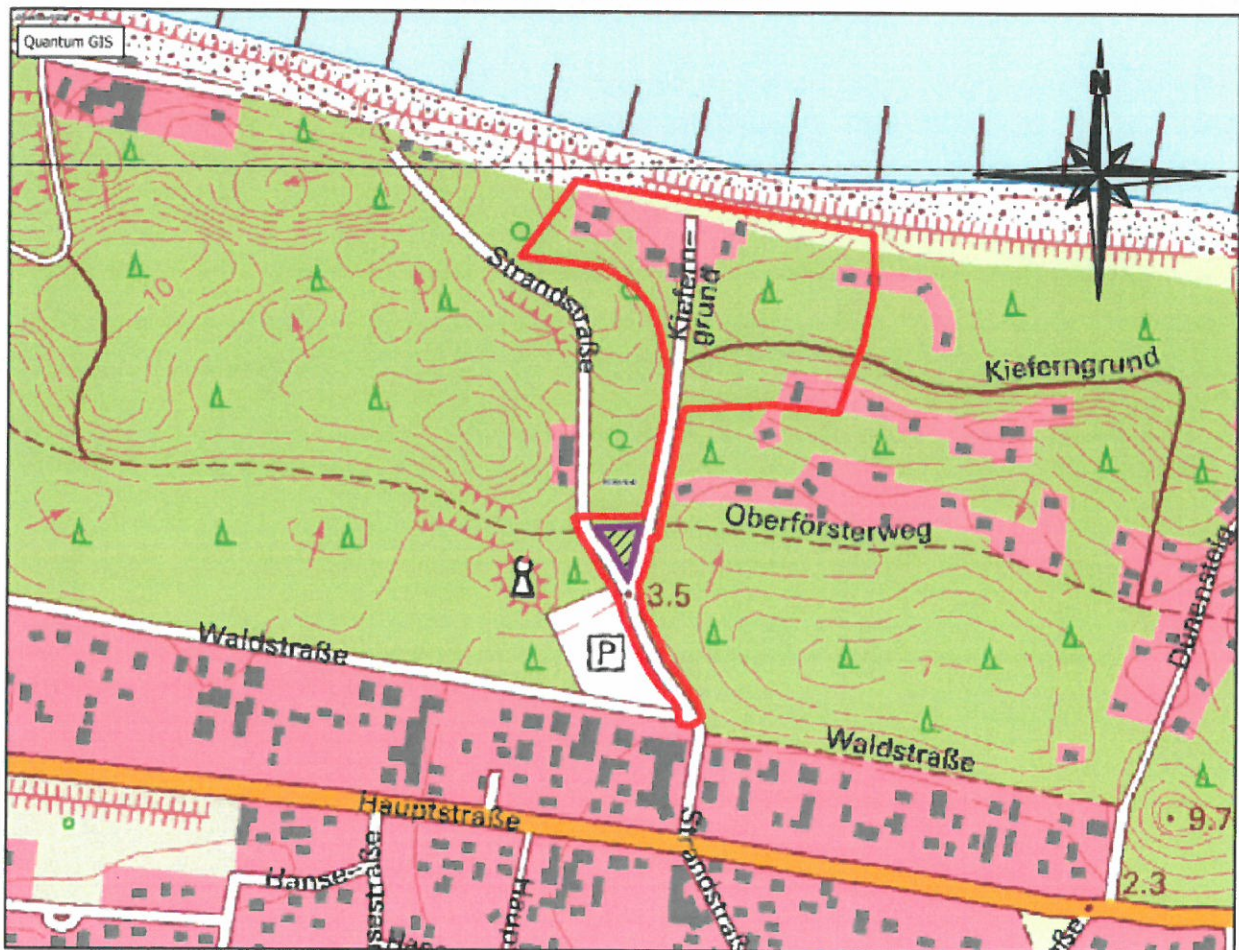
Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 05.04.2016



 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Seebad Zempin für das Sonstige Sondergebiet "Strandnahversorgung und Fischerei" - von der Waldstraße bis zum Promenadenplatz -

 Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Seebad Zempin für das Sonstige Sondergebiet "Strandnahversorgung und Fischerei" - von der Waldstraße bis zum Promenadenplatz -



Übersichtsplan M 1 : 5000